

**Kapitel aus:**

# Der Zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg

Dokumentation und Erfahrungsberichte  
über Aufbau und Einsatz

Bearbeitet von  
ERICH HAMPE

Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz a. D.  
Unter Mitwirkung namhafter Fachleute

1963

Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen · Frankfurt am Main

*Quelle: [https://www.bbk.bund.de/DE/Service/Fachinformationsstelle/DigitalisierteMedien/HampeDerzivileLuftschutzimZweitenWeltkrieg/hampederzivileluftschutzimzweitenweltkrieg\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Service/Fachinformationsstelle/DigitalisierteMedien/HampeDerzivileLuftschutzimZweitenWeltkrieg/hampederzivileluftschutzimzweitenweltkrieg_node.html)*

## Der Selbstschutz im Luftschutz

Selbstschutz war der Schutz des Einzelnen gegen eine im Luftkrieg drohende Gefahr. Er umfaßte mithin alle Maßnahmen, die geeignet erschienen, die Wirkung von Luftangriffen auf das Leben schlechthin zu mildern. Er wandte sich füglich auch an alle gleich welchen Geschlechts, welchen Alters, an Begabte und Minderbegabte. Die Maßnahmen des Selbstschutzes und seine Hilfsmittel nicht minder mußten deshalb, wenn auch vom Luftangriff der Verteidigung aufgezwungen, ebenso bestimmt wie einfach sein. Jede Kompliziertheit hätte den Erfolg in Frage gestellt. Er war das Fundament des zivilen Luftschutzes schlechthin. Wollte der Selbstschutz demnach seiner Aufgabe gerecht werden, mußte er trotz aller Einfachheit anpassungsfähig und elastisch sein. Deshalb waren diese grundlegenden Forderungen in der Führung, der Organisation, der Ausbildung und vor allem auch beim Gerät zu berücksichtigen.

Je volksnaher der Selbstschutz demnach organisiert wurde, um so besser konnte er seine Aufgabe lösen. Das Haus war die Keimzelle des Selbstschutzes. An der Haustür hörte seine Zuständigkeit auf. Draußen auf der Straße waren es andere Kräfte – die des Sicherheits- und Hilfsdienstes –, die die Aufgabe des Luftschutzes durchzuführen hatten. Der Hausluftschutz war mithin auch die Luftschutzgemeinschaft, in der alle Bewohner eines Hauses zusammengefaßt waren. Zu Beginn des Krieges wurde für jede solche Luftschutzgemeinschaft eine Mindeststärke von einem Luftschutzwart und sechs Selbstschutzkräften vorgesehen. Im Laufe des Krieges ergab sich dann, daß diese Festlegung, die noch aus der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Schutz der Zivilbevölkerung“ stammte, nicht mehr den Anforderungen eines wirksamen Einsatzes der Selbstschutzkräfte gerecht wurde.

War schon im Frieden die Zahl der aus beruflichen Gründen regelmäßig außerhalb des Hauses weilenden Personen recht groß und infolgedessen die Aufstellung der Einheit 1/6 nicht immer möglich, um wieviel mehr im Kriege, in dem nun auch eine große Anzahl von Frauen an Stelle der zur Wehrmacht eingezogenen Männer berufstätig sein mußte. Hinzu kam, daß es in Deutschland in den Jahren vor dem Kriege rund 10 Millionen bebaute Wohngrundstücke gab, von denen schätzungsweise 6–8 Millionen für den Selbstschutz in Betracht kamen. Das hätte also bedeutet, daß unter Zugrundelegung der ursprünglich geplanten Stärke von 1/6 für jedes Wohngrundstück ein Personalbedarf von 36–48 Millionen Selbstschutzkräften zu befriedigen gewesen wäre. Dies allein hätte zur Aufgabe des Systems der Vorkriegszeit gezwungen. Im Bereich einer Luftschutzgemeinschaft mußten immer so viel Personen wohnen oder vorhanden sein, daß genügend Kräfte für den Selbstschutz jeweils zur Verfügung standen. Für den Einsatz im Selbstschutz kamen mithin nicht nur Personen in Betracht, die im Hause wohnten, sondern alle Personen, die auch zufällig im Hause anwesend waren; also auch jüngere Männer, die zur Wehrmacht einberufen und auf Urlaub oder in die Rüstungsindustrie verpflichtet waren.

Alle diese Gründe zwangen dazu, die örtliche Begrenzung der Luftschutzgemeinschaften, deren Grundlage das einzelne Haus war, zu erweitern. Sie mußte sich vor-

nehmlich nach der Wohndichte richten. Größere Wohngebäude mit vielen Bewohnern wurden in mehrere Luftschutzgemeinschaften unterteilt; ebenso konnten mehrere Wohngebäude mit geringerer Wohndichte, wie Villen, Siedlungsviertel zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt werden. Die neuen Abgrenzungen der Luftschutzgemeinschaften wurden bei Übungen und später bei Angriffen erprobt und von den örtlichen Stellen des Reichsluftschutzbundes im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter festgelegt.

### Führung und Organisation

Der örtliche zuständige Führer des Reichsluftschutzbundes bestimmte für jede Luftschutzgemeinschaft die Mindestzahl der zum wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte. Die Bezeichnung „Selbstschutzkräfte“ war dabei der Sammelbegriff für die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft. Mit anderen Worten: Als Selbstschutzkraft konnte jeder verwandt werden, der im Augenblick des notwendig werdenden Einsatzes in der Luftschutzgemeinschaft anwesend war. Das starre Vorkriegssystem war damit aufgegeben.

Innerhalb der Luftschutzgemeinschaft wurden die Selbstschutzkräfte nach ihren Aufgaben unterschieden in:

Luftschutzwart,  
stellvertr. Luftschutzwart,  
Hausfeuerwehr,  
Laienhelfer(in) und  
Melder.

Dem Luftschutzwart, der seine Vertreter(in) selbst bestimmte, oblag im Frieden die Vorbereitung des Selbstschutzes innerhalb seiner Luftschutzgemeinschaft. Durch Tatkraft und Entschlußfreudigkeit sollte er den übrigen Angehörigen seiner Luftschutzgemeinschaft ein Beispiel geben. Sein Verantwortungsbewußtsein wachte über Gesundheit und Leben sowie über den Schutz des Eigentums der Mitbewohner des zu seiner Luftschutzgemeinschaft gehörenden Hauses.

Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehörte die sachgemäße Aufklärung und Ausbildung der Selbstschutzkräfte seiner Luftschutzgemeinschaft, die Belehrung in der Handhabung des Selbstschutzgerätes und darüber hinaus die Unterweisung aller Mitbewohner über die durch Luftangriffe drohenden Gefahren. Er war verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Selbstschutzgerätes nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß ihm dieses Gerät bei Luftschutzübungen und beim Aufruf des Luftschutzes zur Verfügung gestellt wurde. Er mußte im Hinblick auf die Auswahl der Selbstschutzkräfte wissen, wie stark die einzelnen Familien waren. Es wurde deshalb schon frühzeitig angeordnet, daß der Luftschutzwart eine Kartei zu führen hatte, aus der jederzeit die erwähnten Angaben zu ersehen waren.

Nach „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ unterstanden dem Luftschutzwart in allen Luftschutzangelegenheiten sämtliche zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden oder in ihrem Bereich weilenden Personen, auch wenn sie nur vorübergehend anwesend waren. Für die Durchführung dieser Pflichten genoß der Luftschutzwart den besonderen Schutz des Staates. Er wurde von den örtlichen Polizeibehörden förmlich herangezogen und bestellt. Bei der Ausübung seiner Funktionen stand er unter besonderem Strafrechtsschutz und unterlag andererseits den strengeren Strafvorschriften des RSTGB Abschnitt 28.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Angriffe mit Brandbomben mußte, um ihre

sofortige Bekämpfung sicherzustellen, in jedem Haus ein zweckmäßiger Brandschutz eingerichtet werden, denn nur eine sofortige Bekämpfung entstehender Brände konnte Erfolg versprechen. Dem Brandschutz kam auch deshalb so große Bedeutung zu, weil die Brandbomben besonders weitgreifende Schäden anrichteten, die sich leicht auf große Flächen ausdehnen konnten. Um eine wirksame Brandbekämpfung sicherzustellen, wurde daher in jeder Luftschutzgemeinschaft eine Hausfeuerwehr von drei oder mehr Personen aufgestellt. Hierfür kamen nur beherzte und unerschrockene Hausbewohner in Betracht. Die Brandschutzgeräte mußten einfach und leicht zu handhaben sein. Wichtig für den Brandschutz war die Entfernung allen leicht brennbaren Materials vom Dachboden (Entrümpfung). Wie wichtig die Entrümpfung war, geht daraus hervor, daß in einer besonderen Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz im einzelnen bestimmt wurde, in welchem Umfange und an welchen Orten entrümpelt werden mußte. In der Zeit zwischen der Verkündung (4. Mai 1937) und dem Inkrafttreten (1. September 1937) war der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, freiwillig die Entrümpfung durchzuführen. Dies wurde durch eine planmäßig geleitete Aktion des Reichsluftschutzbundes unterstützt. Das bei der Entrümpfung anfallende Material, insbesondere die Altstoffe, wurden gesammelt und durch die Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung des Preuß. Ministerpräsidenten einer zweckmäßigen Verwendung zugeführt. Die Entrümpfung war durch den Luftschutzwart laufend zu überwachen. Außer einer guten Entrümpfung sollten die Dachstühle – Dachkonstruktionen – durch feuerhemmende Stoffe imprägniert sein.

Für die Tätigkeit der Hausfeuerwehr war schließlich ein besonderes Merkblatt aufgestellt, das gleichzeitig als Ausbildungsgrundlage für die Hausfeuerwehr diente.

Zur Sicherung der Ersten Hilfe im Selbstschutz gab es in jeder Luftschutzgemeinschaft eine oder mehrere Laienhelferinnen. Sie hatten bei allen Verletzungen die erste Hilfe zu leisten. Mithin mußten sie immer verfügbar sein. Dies war um so notwendiger als ärztliche Hilfe infolge der starken Inanspruchnahme der Ärzte bei Luftangriffen nur in seltenen Fällen zur Verfügung stand. Sachgemäßes und gründliches Können waren wichtige Voraussetzungen ihrer Arbeit; darüber hinaus bildeten sie die Grundlage für das Vertrauen der Mitbewohner zu den Selbstschutzmaßnahmen schlechthin. Damit trug die Laienhelferin mit dazu bei, jedweder Panikstimmung vorzubeugen. Ebenso wichtig war es andererseits, daß sie die Grenzen ihrer Verantwortung und ihres Könnens kannte. Alles, was über die erste Hilfeleistung hinausging, war Sache der Ärzte. Die Laienhelferin mußte demnach auch in der Lage sein, bei Massenschäden nach Art und Schwere der Verletzung eine schnelle Entscheidung darüber zu treffen, welchem der Verunglückten und Verletzten zuerst zu helfen war und welcher sofort nach der ersten Betreuung ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hatte. All das bewirkte, daß die Arbeit der Laienhelferin einen Schwerpunkt im Selbstschutz bildete. Als Laienhelferinnen kamen nur Mädchen und Frauen in Betracht. Der Luftschutzwart wählte sie aus. Hierbei mußte er darauf achten, daß nur solche Personen herangezogen wurden, die körperlich und geistig geeignet waren. Körperlich vor allem deshalb, weil die Arbeit der Laienhelferinnen gerade bei Massenunfällen hohe körperliche und seelische Anforderungen stellte, denen nicht jedes Mädchen oder jede Frau gewachsen war. Geistig, weil die Verschiedenartigkeit der möglicherweise eintretenden Verletzungen einen sicheren Blick für die jeweils richtige Behandlung voraussetzte. Schließlich gehörten zu den Selbstschutzkräften noch die Melder. Es waren vornehmlich Jugendliche, die während, vor allem aber nach einem Angriff in den Fällen, in denen überörtliche Hilfe gebraucht wurde, so schnell wie möglich die Verbindung mit benachbarten Luftschutzgemeinschaften oder dem nächsten Luftschutzrevier herzustellen hat-

ten. Auch im Hause selbst konnte es vorkommen, daß während des Angriffs oder bei der Schadensbekämpfung die Übermittlung von Nachrichten vom Luftschutzraum zum Luftschutzwart und umgekehrt oder zu den eingesetzten Selbstschutzkräften notwendig war. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich diese jungen Menschen auch bei der Schadensbekämpfung selbst häufig durch ihre Einsatzfreudigkeit bewährt, ja sogar viele dabei ihr Leben geopfert haben.

Die Tätigkeit im Selbstschutz war anfänglich freiwillig. Im Abschnitt V der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ wurde lediglich bestimmt, daß der Hausluftschutz – unter ihm verstand man die luftschutzmäßige Zusammenfassung der in einem Haus wohnenden Familien – den Luftschutzhauswart, wie er damals noch hieß, bestellte. Er sollte beim Aufruf des Luftschutzes durch die zuständigen Polizeibehörden zum Hilfspolizeibeamten bestellt werden. In gleicher Weise wurde auch auf freiwilliger Grundlage in jedem Haus aus einigen Bewohnern eine Hausfeuerwehr gebildet und ein bis zwei Laienhelferinnen und gegebenenfalls ein Melder bestimmt. In dem Maße, in dem der Luftschutz an Bedeutung für die Landesverteidigung gewann, wurde das Prinzip der Freiwilligkeit verlassen. In der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz wurde die Heranziehung zu der im Gesetz verkündeten Luftschutzdienstpflicht geregelt. Danach hatten die örtlichen Polizeibehörden die für den Luftschutzdienst und damit u. a. die für den Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach dem Luftschutzgesetz luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Die jeweils zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes bereitete die Heranziehung vor, indem sie der Ortspolizeibehörde geeignete Personen für die Heranziehung als Selbstschutzkräfte nach einem besonderen Muster namentlich vorschlug. Die Heranziehung erfolgte danach durch polizeiliche Verfügung.

Die Heranziehung erstreckte sich auf alle für den Selbstschutz erforderlichen Personen, auch soweit sie schon ausgebildet und verpflichtet waren, also nicht etwa nur auf die Luftschutzwarte. Allerdings mußte dabei darauf Bedacht genommen werden, daß nur solche Personen namhaft gemacht wurden, die für die Tätigkeit im Selbstschutz auch im Kriege zur Verfügung standen. Im einzelnen war der Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen in der I. DVO (§ 10) festgelegt. Bald nach Beginn des Krieges mußte aus Personalmangel der Kreis der heranzuziehenden Luftschutzpflichtigen erweitert werden. Die bisherigen Bestimmungen hatten sich für die Durchführung des Selbstschutzes als zu eng erwiesen. Sie wurden geändert. Zur Erhöhung der Schlagkraft des Selbstschutzes wurde angeordnet, daß die gesamte abwehrfähige Bevölkerung in besonders luftgefährdeten Gebieten in vereinfachter Form zum Selbstschutz herangezogen werden konnte. Die Bevölkerung war in solchen Fällen durch öffentlich bekanntzugebende Anordnung der Ortspolizeibehörden zum Selbstschutz heranzuziehen. Damit galten alle im Luftschutzort ansässigen oder sich aufhaltenden Deutschen für den Bereich dieses Luftschutzortes als herangezogen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Einteilung und der Einsatz der Kräfte im Selbstschutz den Luftschutzwarten oblag, die hierfür vom örtlichen Luftschutzleiter besondere Weisungen erhielten. Ausgenommen von der Heranziehung waren zu dieser Zeit (1942) noch

- a) Personen, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erschienen und
- b) Personen, die infolge ihres Dienstverhältnisses und ihrer Berufspflicht anderweitig eingesetzt waren (Wehrmachtangehörige, Angehörige des öffentlichen Dienstes, der NSDAP).

## Die Ausbildung

Besonders wichtig für den Selbstschutz war die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Von einer systematischen Ausbildung im Selbstschutz kann zum erstenmal im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Luftschutztrupps Ekkehard gesprochen werden. Der Führer des Trupps war der aus der Zeit nach dem 1. Weltkrieg bekannte Freikorpsführer Roßbach. Er gründete Anfang 1932 in Lübeck diesen Luftschutztrupp, dem bald andere folgten. Ihnen gehörten nur junge Männer im Alter von 17–24 Jahren an, die sich der Sache ihres Freikorpsführers verschrieben hatten. So verschieden auch die Urteile über die Tätigkeit dieser Luftschutztrupps waren, unbestritten bleibt das Verdienst, mit großer Begeisterung den Gedanken der Selbstschutzausbildung praktisch in die Bevölkerung getragen zu haben. Die Trupps waren in allen Teilen des Deutschen Reiches tätig. In Lübeck und Ostpreußen ebenso wie in Niedersachsen und Baden-Württemberg. Bei der Ausbildung wurde unterschieden zwischen Kurzlehrgängen, bei denen der Teilnehmer einen Betrag von RM –,05 bis 0,20 entrichten mußte und Übungen, die in der Regel auf zur Verfügung gestellten Schulhöfen durchgeführt wurden. An ihnen konnte die Bevölkerung entweder selbst aktiv oder als Zuschauer für einen Unkostenbeitrag von RM –,50 teilnehmen. Mit diesen Geldern finanzierte der Luftschutztrupp Ekkehard seine Arbeit, die schließlich nach vielen Schwierigkeiten auch behördlicherseits vom Reichsministerium des Innern anerkannt wurde. Als später der Reichsluftschutzbund gegründet wurde, wurde Roßbach sein erster Inspekteur für das Ausbildungswesen. Die Trupps wurden als Luftschutzlehrtrupps in den Reichsluftschutzbund übernommen.

Für die Ausbildung in der Breite reichte die Freiwilligkeit auf die Dauer nicht aus. Deshalb wurde mit der Regelung der Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht auch die Ausbildung im Frieden gesetzlich festgelegt. Dabei sollte die laufende Ausbildung und die örtlichen Übungen jährlich 72 Stunden nicht übersteigen. Die vom RdL und ObdL und den ihnen unterstellten Dienststellen angeordneten oder genehmigten Lehrgänge von mehrtägiger Dauer und größeren Übungsvorhaben waren hierin nicht einbegriffen.

Die Heranziehung zur Ausbildung und zu Übungen erfolgte durch eine im Wortlaut vorgeschriebene polizeiliche Verfügung.

Die Ausbildung im Selbstschutz und die notwendigen Lehrmethoden unterschieden sich von nahezu allen anderen Ausbildungen dadurch, daß es bei der Selbstschutzausbildung darauf ankam, Männer und Frauen verschiedenen Alters, verschiedenster geistiger Fähigkeiten, der verschiedensten Berufe, teils neben ihrer Berufsarbeit, in gleicher Weise mit dem gleichen Stoff in etwa der gleichen Zeit auszubilden. Die Schulen für den Selbstschutz trugen diesen besonderen Erfordernissen Rechnung. Es wurden 2 Typen von Luftschutzschulen unterschieden:

- a) die Luftschutzschulen, d. h. diejenigen Ausbildungsstätten, in denen der Selbstschutz gelehrt und geübt wurde, und
- b) diejenigen Schulen, in denen (angelehnt an die Organisation des RLB) das Ausbildungspersonal der Luftschutzschulen, die Amtsträger des RLB und die aktive Gefolgschaft der Betriebe des Erweiterten Selbstschutzes einschließlich der Betriebsluftschutzleiter ausgebildet wurde.

Die Luftschutzschule war die Grundschule für die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Sie wurde im allgemeinen für den Bereich einer Gemeinde, in größeren Städten für den Bereich eines Polizeireviers, (RLB-Revier oder Gemeindegruppe), eingerichtet. Auf 10 000–30 000 Einwohner kam eine Luftschutzschule. Gegen Ende des Krieges

(1944) gab es insgesamt etwa 2800 Luftschutzschulen. Die Lehrgänge an Luftschutzschulen sollten nicht mehr als 50 Teilnehmer zählen und für die praktischen Übungen in Abteilungen von nicht mehr als 20 aufgeteilt werden. Die Gesamtausbildung des Lehrganges stand unter der Leitung eines Luftschutzlehrers, der von 2–3 Helfer(innen) und einem Gerätewart unterstützt wurde. Sie alle waren ehrenamtlich tätig. Auf je 10 000 Einwohner sollten monatlich mindestens 100 Selbstschutzkräfte ausgebildet werden. Diese Zahl erhöhte sich im Laufe der Zeit wesentlich. Der Raumbedarf einer Luftschutzschule war wie folgt bemessen:

- 1 Vortragsraum für 50 Personen, dazu
- 1 Übungsplatz im Freien,
- 1 Raum für Übungen im Luftschutzraumbau,
- 1 geschlossener Lehrraum für Übungen im Rauch und für einfache Feuerlöscherübungen,
- 1 Gasmaskenprüfraum und
- 1 Raum oder ein großer Schrank für die Aufbewahrung der Lehrmittel und Geräte.

Zum größten Teil waren die Luftschutzschulen in Klassenzimmern von Schulen kostenlos untergebracht. In der Regel wurde ein kleines Entgelt an den Hausmeister gezahlt. In Gebäuden, die der Reichsluftschutzbund gekauft oder für mehrere Jahre gemietet hatte, mußte sich darüber hinaus eine Luftschutzraumanlage befinden, die nicht nur für Lehrzwecke genügte, sondern für alle bei einem etwaigen Luftangriff voraussichtlich im Hause anwesenden Personen als Schutzraum ausreichte. Auf solchen Grundstücken sollten nach Möglichkeit auch Luftschutzübungshäuser eingerichtet werden, für deren Ausführung genaue Vorschriften galten.

Die Ausbildung in einer Luftschutzschule bestand aus der allgemeinen Ausbildung und der Fachausbildung.

In den Ausbildungsstunden der allgemeinen Ausbildung erhielten alle Selbstschutzkräfte eine gleichmäßige Unterweisung und praktische Ausbildung. Demgegenüber bezweckte die Fachausbildung, die einzelnen Selbstschutzkräfte mit ihren besonderen Aufgaben eingehend vertraut zu machen. Das Bestreben, die Ausbildung so vielseitig wie möglich zu gestalten, führte dazu, daß manches auf den Luftschutzschulen gelehrt wurde, was die wenigen zur Verfügung stehenden Ausbildungsstunden mit zuviel Theorie und Wissenschaft belastete. Der Präsident des Reichsluftschutzbundes sah sich daher veranlaßt, in einer Verfügung vom 12. April 1939 anzuordnen, daß die Ausbildung der Selbstschutzkräfte an den Luftschutzschulen zeitlich mehr zusammenzufassen und auf die praktische Erlernung der einfachsten Notwendigkeiten des Selbstschutzes zu beschränken sei. Die Ausbildung sollte insgesamt nicht mehr als 5–6 Doppelstunden betragen. In der allgemeinen Ausbildung setzte sich der Lehrstoff u. a. zusammen aus der Darstellung der Luftbedrohung und den Möglichkeiten einer zweckmäßigen Schadensbekämpfung. In großen Zügen wurde die Luftschutzorganisation und ihre Aufgabe erläutert. Theoretische und praktische Einführungen in den Brandschutz fanden statt. Allgemeines über chemische Kampfstoffe, ihre Einsatzformen und die Einwirkungen auf den menschlichen und tierischen Körper wurden besprochen, die Volksgasmaske (VM 37) wurde erklärt und jeder in ihrer Handhabung unterwiesen. Auch der Luftschutzraumbau und insbesondere die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen wurde gelehrt. Schließlich fand eine allgemeine Unterweisung über das luftschutzmäßige Verhalten bei Übungen und im Ernstfall statt.

Im Anschluß an die allgemeine Ausbildung, die in der Regel nicht länger als 3 Doppelstunden dauern sollte, wurde die richtige Anwendung des Gelernten praktisch geübt. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Brandbekämpfung.

An die allgemeine Ausbildung schloß sich die Fachausbildung unmittelbar an. Den Abschluß der allgemeinen und der Fachausbildung bildete ein zweistündiges Übungsspiel.

Neben dieser Ausbildung auf der Luftschutzschule fanden Luftschutzhausübungen statt. In ihrem Verlauf wurden die Selbstschutzkräfte mit den örtlichen Verhältnissen ihres Hauses vertraut gemacht. (Bauweise der Treppenhäuser, Dachboden, Dachkonstruktion). Verdunkeln der Wohnungen wurde geübt, für Wasser und Vorräte an Löschsand wurde gesorgt, die Lage des Luftschutzraumes, Mauerdurchbrüche und Fluchtwege wurden festgelegt, Hydrantenanschlüsse erkundet.

Für die Ausbildung der Laienhelferinnen waren sieben Doppelstunden vorgesehen. Der Lehrplan, der sich auf eine Vereinbarung des Reichsluftschutzbundes mit dem Deutschen Roten Kreuz stützte, sah ebenfalls die allgemeine Ausbildung und eine Fachausbildung in Erster Hilfe vor. Diese letztere übernahm das Deutsche Rote Kreuz. Sie fand unter der Leitung eines (r) DRK-Arztes (Ärztin) statt, der (die) von DRK-Helferinnen unterstützt wurde. In Fällen, in denen die örtlichen DRK-Dienststellen das für die Ausbildung notwendige Personal nicht stellen konnten, wurde die Ausbildung mit Kräften des Reichsluftschutzbundes, der ohnehin für die organisatorische Durchführung solcher Lehrgänge verantwortlich war, durchgeführt. Allerdings mußten diese RLB-Kräfte vom Deutschen Roten Kreuz für ihre Lehrtätigkeit ausgebildet und geprüft sein. In Wiederholungskursen beim Deutschen Roten Kreuz wurden diese Lehrkräfte in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens alle 2 Jahre – mit den neuesten Erkenntnissen in der Ersten Hilfe bekannt gemacht.

Über die Teilnahme an einem Lehrgang einer Luftschutzschule wurde vom Leiter der Schule eine Anwesenheitsliste geführt. Nur derjenige galt als ausgebildet, dessen Teilnahme an einem solchen Lehrgang in dieser Liste nachgewiesen werden konnte. Über die nachgewiesene Teilnahme wurde von der zuständigen örtlichen Dienststelle des Reichsluftschutzbundes, in der Regel von der Ortsgruppe, eine Bescheinigung ausgestellt.

Um die Teilnahme an der Luftschutzausbildung zu erleichtern, hatte schon frühzeitig der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Arbeitsämter angewiesen, daß auf Antrag ein Vermerk über die erfolgte Luftschutzausbildung in die Arbeitsbücher aufzunehmen sei. Berechtigt zum Stellen solcher Anträge waren für die Angehörigen des Selbstschutzes die zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes.

### Die Ausrüstung

Da ohne zweckentsprechendes Gerät die Ausbildung und der Einsatz von Selbstschutzkräften überhaupt nicht möglich war, wurde durch die Ausbildung die Ausrüstung nachdrücklich gefördert. Durch Hausunterweisungen und Hausübungen wurde deutlich, daß bei aller Behelfsmäßigkeit der Ausrüstung doch immer ein Mindestmaß von Selbstschutzgeräten in jeder Luftschutzgemeinschaft vorhanden sein mußte. Ihre Anschaffung durfte nicht viel Geld kosten und ihre Bedienung mußte möglichst einfach sein. Deshalb wurde im wesentlichen auf in den Häusern und Haushaltungen vorhandenes Gerät zurückgegriffen. Auch die Rohstofflage im Kriege hätte im Hinblick auf die große Anzahl der benötigten Geräte eine Neubeschaffung unmöglich gemacht. In der VII DVO zum Luftschutzgesetz wurde die Ausstattung der Luftschutzgemeinschaften mit Selbstschutzgeräten gesetzlich geregelt. Danach waren die Hauseigentümer gehalten, für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgeräte bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Die Luftschutzhausapotheke mußte beschafft



## Die Ausrüstung

werden. Ihr Anschaffungspreis, der in Raten bezahlt werden konnte, betrug 30 RM (Vereinbarung mit der Deutschen Apothekerschaft). Der Inhalt der Luftschutzhausapotheke war vorgeschrieben und bestand aus

Verbandsmaterial,  
sanitätstechn. Hilfsgeräten,  
Medikamenten,  
Beruhigungsmitteln und einer  
Anleitung für Erste Hilfe.

Sie wurde in der Regel im Luftschutzraum aufgehängt und stand unter der besonderen Obhut des Luftschutzwartes und der Laienhelferin.

Wo mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft bildeten, war jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtung zur Beschaffung von Selbstschutzgeräten verantwortlich. Kam eine Einigung über die Beteiligung der Hauseigentümer nicht zustande, entschieden die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen. Bei Luftschutzübungen und nach Aufruf des Luftschutzes mußte das Selbstschutzgerät dem Luftschutzwart zur Verfügung gestellt werden, der verpflichtet war, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit der Geräte nachzuprüfen. Dies war um so notwendiger als die anderweitige Benutzung der Geräte, soweit ihre Verwendung für Luftschutzzwecke dadurch nicht beeinträchtigt wurde, erlaubt war.

In den Fällen, in denen in den Gebäuden Tiere (Pferde, Rinder, Schweine) gehalten wurden, war eine Mindestausrüstung von Selbstschutzgeräten vorgesehen, die der Stall-eigentümer zu besorgen und ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu halten hatte.

Für seine persönliche Ausrüstung hatte jeder, der zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen war, selbst zu sorgen.

Für den Luftschutzwart und die Hausfeuerwehr bestand sie aus  
Luftschutzhelm (zugelassen mit Genehmigung der Reichsanstalt der Luftwaffe für  
Luftschutz. Preis 8,30–8,50 RM. Notfalls genügte auch ein ebenso widerstands-  
fähiger Topf oder ein ähnlicher Gegenstand),  
derbe Jacke,  
derbe Schuhe,  
Koppel oder fester Gurt,  
Verbandspäckchen,  
Entgiftungsmittel,  
elektrische Taschenlampe und  
Volksgasmaske.

Die Laienhelferin trug ebenfalls den Luftschutzhelm, die Volksgasmaske, eine elektr. Taschenlampe, dazu Verbandspäckchen und eine Tragetasche oder einen Brotbeutel für das notwendigste Sanitätsmaterial wie

Dreieckstücher,  
Kinn- und Nasenschleudern,  
Material zum Schienen,  
Brandbinden.

Der Melder trug neben dem

Koppel und der  
Meldetasche auch den  
Luftschutzhelm und die  
Volksgasmaske.

Bis auf die Hausfeuerwehr waren alle Selbstschutzkräfte durch besondere Armbin-den gekennzeichnet:

**Luftschutzwart:**

10 cm breite hellblaue Armbinde mit je 1 cm breiten weißen Streifen am unteren und oberen Rand dazwischen ein weißer Kreis (6 cm Durchmesser),

**Laienhelferin:**

sofern sie ihre Prüfung erfolgreich abgelegt hatte, neben der weißen Haube einen großen weißen Leinenmantel und darüber eine 10 cm breite hellblaue Armbinde, die in der Mitte ein 5 cm großes weißes gleichschenkliges Kreuz hatte.

**Melder:**

eine hellblaue 10 cm breite Armbinde, die auf der Mitte ein 5 cm breites weißes „M“ hatte.

Von der Kenntlichmachung der Hausfeuerwehr war bewußt deshalb abgesehen worden, weil ihr Wirkungskreis, im Gegensatz zu dem der anderen Selbstschutzkräfte in der Regel nur innerhalb ihrer eigenen oder äußerstenfalls in der benachbarten Luftschutzgemeinschaft lag.

Die Überwachung der Beschaffung und die laufende Überprüfung der Geräte usw. oblag dem Ortspolizeiverwalter, der zu diesem Zweck polizeiliche Verfügungen erlassen und diese notfalls auch mit Zwangsmitteln durchsetzen konnte. Je nach den gemachten Erfahrungen konnten auch neue und bessere Selbstschutzgeräte eingeführt werden. Die diesbezüglichen Vorschriften erließ der RdL u. ObdL im Benehmen mit dem RMdI und RMin.d.Fin.

Als besonders wichtig für jeden Einzelnen – gleichgültig ob er Selbstschutzkraft war oder nicht – wurde der Gasschutz angesehen. Man folgte damit der Einstellung des Auslandes, wo ungeachtet internationaler Abmachungen große Teile der Bevölkerung mit einem Gasschutzgerät ausgerüstet waren. Ende der 20er Jahre begann in Deutschland die einschlägige Industrie mit den Versuchen zur Schaffung einer einfachen und wirksamen Gasmasken. Diese Versuche führten schließlich zur Volksgasmasken, kurz VM 37 genannt. Das Filter der Masken war das eigentliche Geheimnis. Es schützte gegen alle damals zur Verwendung kommenden chemischen Kampfstoffe. Nicht jedoch gegen Kohlenoxyd (Co), das aber als Kampfstoff nicht in Betracht kam. Der Maskenkörper bestand aus einem besonders widerstandsfähigem Gummi und schloß so dicht am Kopf ab, daß selbst bei heftigen Bewegungen Luft außer durch das Filter nicht in die Luftwege gelangen konnte. Die Verwendung der VM 37 setzte eine sehr gute Verpassung voraus. Im April 1938 wurde die VM 37, die „ihre uneingeschränkte Eignung für alle Zwecke des Selbstschutzes“ bewiesen hatte, als die alleinige Gasmasken für den Selbstschutz und für den Gasschutz der Bevölkerung bestimmt. Damit mußte jeder, der zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen war, und das war praktisch die gesamte Bevölkerung, sich die Volksgasmasken beschaffen. Die Verpassung der VM 37 wurde nach besonderen Richtlinien durchgeführt. Sofern nichts anderes vereinbart war, wurde sie auf den Ausgabestellen der NS-Volkswohlfahrt unter Leitung von Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes, welche die Helfer(innen) der NS-Volkswohlfahrt in allen technischen Fragen berieten, verpaßt. Mit Hilfe von Verpassungsmasken, die es in drei Größen gab, wurde die Größe, die der einzelne benötigte, ermittelt.

Größe M, Männergröße, Größe F, Frauengröße, Größe K, Kindergröße.

Anormale Größen mußten besonders angefertigt werden. Jedes Gerät war mit einer amtlichen Gebrauchsanweisung versehen. Der Preis der VM 37 betrug RM 5,—. Bei Bedürftigkeit konnte er bis auf RM —,50 herabgesetzt werden. Da jeder bei Übungen und bei Luftangriffen die VM 37 mit sich zu führen hatte, mußte es für sie eine zweck-

## Der Reichsluftschutzbund (RLB)

mäßige und bequeme Tragevorrichtung geben. Am häufigsten wurde sie in Tragetaschen getragen, die sich jeder selbst herstellen konnte.

In der Regel schloß sich an die Verpassung sofort eine erste Unterweisung an. Hand in Hand hiermit ging eine eingehende Aufklärung über die Gefahren, die durch den Abwurf von chemischen Kampfstoffen der Bevölkerung drohten. Ebenso wichtig wie die Beschaffung und Verpassung war die Instandhaltung und Lagerung der VM 37. Zu diesem Zweck fanden nach vorheriger Ankündigung jährlich einmal Kontrollen statt. Sie wurden von für diesen Zweck technisch ausgebildeten Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes durchgeführt. Kleinere Fehler mußten die Prüfenden selbst beheben; größere Schäden wurden bei der für den Besitzer der VM 37 zuständigen Luftschutzschule beseitigt. In den Fällen, in denen die Luftschutzschule die Schäden nicht reparieren konnte, wurde der Besitzer an die Herstellerfirma verwiesen. Die Kontrollen wurden von den prüfenden Amtsträgern auf einem Kontrollblatt, das bei der ersten Prüfung ausgestellt wurde, vermerkt.

Wenn auch nicht zur persönlichen Ausrüstung der Selbstschutzkräfte unmittelbar gehörend, war doch auch das Luftschutzraumgepäck für jeden einzelnen und damit letztlich auch für die Selbstschutzkräfte von größter Bedeutung. Zu ihm gehörte alles, was geeignet war, den Aufenthalt im Luftschutzraum auch bei längerer Dauer und unter ungünstigsten Umständen erträglicher zu gestalten, z B.:

Kleidungsstücke,  
Decken und Kissen,  
Eßwaren,  
Heiße Getränke,

für die Frauen:

eine einfache Handarbeit oder ein leichtes Buch,

für die Männer:

Kartenspiele,

für die Jugend:

Gesellschaftsspiele, Baukästen u. ä.

Wichtige Papiere und Dokumente, Personalausweise, Pässe, Lebensmittelkarten, Versicherungspolice, Schmuck und andere Wertgegenstände wurden in einem immer leicht greifbaren Koffer verwahrt und bei Fliegeralarm mit in den Luftschutzraum genommen. Größere Geldbeträge hingegen sollten nach Möglichkeit auf Banken oder Sparkassen eingezahlt werden.

## Der Reichsluftschutzbund (RLB)

Mit der Gründung des Reichsluftschutzbundes (RLB) am 29. 4. 1933 hörten alle bis dahin vorhandenen Luftschutzvereine auf zu bestehen. An die Spitze des Reichsluftschutzbundes wurde als erster Präsident der General der Flakartillerie a. D. Hugo Grimme berufen, der schon seit Ende des 1. Weltkrieges als Vorsitzender des Flakvereins unermüdlich für den Gedanken des Luftschutzes gearbeitet hatte. Die Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund war freiwillig, der Mitgliedsbeitrag betrug jährlich mindestens RM 1,-. In einer zur gleichen Zeit geschaffenen Satzung wurde dem Bund seine Aufgabe zugewiesen. Er bezweckte, „zum gemeinen Nutzen das deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und es für die tätige Mitarbeit jedes einzelnen im Selbstschutz zu gewinnen“. Insoweit sollte also der Reichsluftschutzbund den Staat bei der Durchführung des Selbstschutzes im Luftschutz maß-

geblich unterstützen. Nach den vom Reichsluftfahrtministerium erlassenen Vorschriften sollte sich der Reichsluftschutzbund vor allem auf folgenden Gebieten betätigen:

- a) Aufklärung, Werbung und Grundschulung für den Selbstschutz in der Bevölkerung,
- b) Ausbildung und Schulung seiner Amtsträger und
- c) Durchführung des Selbstschutzes im Luftschutz.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, bedurfte es einer planmäßigen Werbung und Propaganda, um so in möglichst kurzer Zeit den Luftschutzgedanken zum allgemeinen Gedankengut aller zu machen.

Der Reichsluftschutzbund schuf sich bald nach seiner Gründung durch „Die Sirene“ ein Organ, in dem er laufend nicht nur die Notwendigkeiten des Luftschutzes erläutern, sondern die Öffentlichkeit auch mit den Forderungen eines wirksamen Selbstschutzes im Luftschutz bekannt machen konnte. Reich bebildert für den geringen Bezugspreis von RM -,20 erschien die Zeitschrift alle 14 Tage und gehörte sehr bald zu den gelesensten Wochenzeitschriften. In jeder Dienststelle des Reichsluftschutzbundes, in Warteräumen, bei Ärzten, in Kasernen, Behörden und nicht zuletzt in vielen Haushaltungen wurde sie gelesen. Millionen wurden so mit dem Gedanken des Luftschutzes, und insbesondere des Selbstschutzes, bekannt gemacht, Hunderttausende für die Mitarbeit im Reichsluftschutzbund gewonnen. 1938 erschien sie in einer Auflage von fast 400 000 Stück (1941 geschätzt 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen). Neben der „Sirene“ bediente sich der Reichsluftschutzbund vieler anderer Werbungs- und Aufklärungsmittel (z. B. Plakate, Film, Rundfunk, Ausstellungen, Aufklärungs- und Werbeveranstaltungen).

Im Laufe der Zeit stieg die Zahl der Mitarbeiter auf rund 1,9 Millionen, von denen etwa 5% = 96 000 hauptamtlich tätig waren. Nur so war es überhaupt möglich, daß der Reichsluftschutzbund seinen vielfältigen Aufgaben, die von Jahr zu Jahr größer und zahlreicher wurden, gerecht werden konnte.

Am 1. Juni 1935 erließ der RdL u. ObdL eine Satzung (Dienstanweisung), in der bestimmt wurde, daß das Präsidium des Reichsluftschutzbundes einer dem Reichsluftfahrtministerium nachgeordneten Dienststelle gleichzuachten sei. Dennoch blieb die Rechtsform des Reichsluftschutzbundes unzulänglich. Dieser Erkenntnis folgend brach sich der Gedanke einer Änderung dieser Verhältnisse langsam Bahn. Die erwähnte Satzung (Dienstanweisung) trug solchen Gedanken Rechnung. Der Zweck und die Einteilung des Bundes wurden in ihr festgelegt, der Vorstand erhielt die Amtsbezeichnung „Präsidium“ mit dem Sitz in Berlin. Die Landesgruppen, und bis zum März 1936 auch die Bezirksgruppen, bis dahin selbständige eingetragene oder nichteingetragene Vereine, wurden nunmehr Gliederungen des Bundes und Mitglieder des rechtsfähigen Vereins „Reichsluftschutzbund e. V.“. Damit wurden ihre Organisation, Verwaltung und Finanzgebarung dem Präsidium unterstellt. Das gleiche galt auch für die übrigen Untergliederungen, wobei sich allerdings das Präsidium bei ihrer Führung und Überwachung der Landesgruppen zu bedienen hatte. Jede Änderung der Satzung, gleich welcher Untergliederung, mußte vom Präsidium genehmigt werden, das wiederum bei Änderung oder Verfügung von grundsätzlichen Maßnahmen der Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums bedurfte. Die Prüfung der Rechnungslegung für das Präsidium und die Landesgruppen wurde der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft A.G., Berlin, übertragen.

### Umwandlung zur Körperschaft

Ein grundlegender Wandel vollzog sich dann, als fast zugleich mit der am 9. Juli 1935 genehmigten Satzung des Reichsluftschutzbundes, wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes (16. 3. 35), das erste deutsche Luftschutzgesetz verkündet wurde. In der Ersten Durchführungsverordnung (I. DVO) zu diesem Gesetz wurden in § 2 Abs. 3 die satzungsmäßigen Aufgaben des Reichsluftschutzbundes gesetzlich verankert:

„Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung, seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt, auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in anderen Fällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus.“

Dieses „nur“ bedeutete in der Praxis keine Einschränkung, sondern ein Mehr an Arbeit, nicht zuletzt dadurch hervorgerufen, daß gerade durch die beratende Tätigkeit eine Menge von Arbeit zu erledigen war, die die Arbeit des Reichsluftschutzbundes gegenüber anderen Dienststellen im Luftschutz abgrenzte. Dabei handelte es sich um die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reiches, der Länder und der Gemeinden und den Gliederungen der NSDAP. Die Zusammenarbeit des Reichsluftschutzbundes mit der Polizei spielte dabei eine besondere Rolle. So war schließlich der Reichsluftschutzbund aus der Arbeit im Luftschutz und damit aus der Luftverteidigung gar nicht mehr wegzudenken.

Dies führte dazu, daß nach 7jähriger bewährter Tätigkeit der Ministerrat für die Reichsverteidigung beschloß, den Reichsluftschutzbund durch Verordnung, die gleichzeitig Gesetzeskraft erhielt, mit allen seinen rechtskräftigen oder nichtrechtsfähigen Gliederungen und Teilen in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Damit hatte der Reichsluftschutzbund endlich die Stellung, die seiner Tätigkeit im Rahmen der Luftverteidigung entsprach. In einer besonderen Satzung wurden im einzelnen die für den Reichsluftschutzbund geltenden Grundsätze rechtsverbindlich festgelegt. Dabei hielt man an dem inneren Gefüge und den sich aus jahrelangen Erfahrungen ergebenden Ausbildungsgrundsätzen und Methoden fest.

Demgegenüber hatte die Umwandlung naturgemäß auf verschiedenen Gebieten auch ihre Folgen. Sie waren vornehmlich juristischer und verwaltungsmäßiger Natur. Bisher eine Zusammenfassung vieler selbständiger Vereine, war der Reichsluftschutzbund nunmehr eine einheitliche öffentlichrechtliche Körperschaft geworden. Die Löschung der damit verbundenen Eintragungen der einzelnen Vereine in den Vereinsregistern der Amtsgerichte geschah von Amtswegen gebührenfrei. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben und Gebühren an das Reich, die Länder und Gemeinden wurde der Reichsluftschutzbund mit dem 1. April 1940 den Reichsverwaltungen gleichgestellt; damit wurden z. B. auch Eintragungen in den Grundbüchern über den namhaften Grundbesitz des Reichsluftschutzbundes von Amtswegen gebührenfrei berichtet.

Die Mitgliedschaft war wie bisher freiwillig. Neue Mitglieder mußten einen Aufnahmeantrag stellen. In besonderen Fällen konnte sie durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, wozu es allerdings der Zustimmung des RdL u. ObdL bedurfte, erworben werden. Die Mitgliedschaft von Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, eine langumstrittene Frage, wurde in einem Erlaß des Reichwehrministers an die Dienststellen der Wehrmacht als erwünscht bezeichnet. In gleicher Weise konnten Angehörige der anderen Gliederungen des Luftschutzes Mitglieder des Reichsluftschutzbundes sein.

Als äußeres Kennzeichen für die Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund wurde ein achtzackiger Strahlenstern auf weißem Metall bestimmt<sup>1</sup>.

Jede haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit in einer der vielen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes war öffentlicher Dienst geworden. Von besonderer Bedeutung war des § 11 der Verordnung, der die Finanzgebarung des Reichsluftschutzbundes neu regelte. Während bisher das Präsidium nur die Aufstellung der Voranschläge für sich selbst und die Landesgruppen und darüber hinaus die allgemeinen Bestimmungen und Überwachung der Finanzgebarung durchzuführen hatte, gab es jetzt nur noch ein einheitliches Vermögen der Körperschaft. In der Hauptsache wurde die Finanzierung des Reichsluftschutzbundes durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt, der vom Reichsluftfahrtministerium festgelegt wurde und jährlich wie bisher mindestens RM 1,- betrug. Daneben gewährte allerdings das Reich zweckgebundene Beihilfen, insbesondere für die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Die richtige Verwendung dieser Mittel mußte nachgewiesen werden. Das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 Abschn. I fand nunmehr auch auf den Reichsluftschutzbund Anwendung. Die gesamte Finanzgebarung und -verwaltung des Bundes oblag in ihrer Nachprüfung nach dem 1. April 1940 dem Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Gleich blieben die Aufgaben. Auch organisatorisch änderte sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung so gut wie nichts. Alle bisherigen Gliederungen blieben erhalten und wurden Dienststellen der Körperschaft. Nicht nur das Präsidium, sondern die gesamte Körperschaft mit all ihren Dienststellen waren nunmehr dem Reichsluftfahrtministerium und seinen nachgeordneten Dienststellen und denen der Inneren Verwaltung unterstellt. Damit wurden viele Schwierigkeiten, die sich sonst allein aus organisatorischen Gründen in der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Luftwaffe und der Inneren Verwaltung hätten ergeben können, aus dem Wege geräumt und der Weg für eine ersprießliche Arbeit frei gemacht. Dies zeigte sich besonders auf dem ureigensten Gebiet der Tätigkeit des Reichsluftschutzbundes, dem der Ausbildung im Selbstschutz. Auch die Schulen des Reichsluftschutzbundes wurden den entsprechenden Dienststellen der Luftwaffe und denen der Inneren Verwaltung unterstellt, ohne dadurch jedoch ihren Charakter als Ausbildungsstätten des Reichsluftschutzbundes einzubüßen. Die RLB-Schulen konnten für Ausbildungszwecke anderer Dienststellen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es die vom Reichsluftschutzbund durchzuführende eigene Ausbildung zuließ.

### Die Gliederung

Die unterste Dienststelle des Reichsluftschutzbundes war wie bisher der Block. Je nach der örtlichen Lage wurde in ihm eine Anzahl benachbarter Häuser zusammengefaßt. An der Spitze eines Blocks stand der Blockwart. Er sollte Mittler zwischen dem Reichsluftschutzbund und der Bevölkerung sein. Mehrere Blocks wurden zu einer Untergruppe zusammengefaßt. Ihre Aufgabe war es, für eine einheitliche Luftschutzarbeit in den zu ihr gehörenden Blocks zu sorgen. Sie überwachte laufend die Tätigkeit der Blockwarte.

In den Revier/Gemeindegruppen, die mehrere Untergruppen umfaßten, kam bereits die Angleichung an die polizeiliche Organisation zum Ausdruck. Die Größe einer RLB-Revier/Gemeindegruppe entsprach etwa dem Bereich des Polizei- bzw. Luftschutzreviers

<sup>1</sup> (Zahl der Mitglieder 1934 2,5 Millionen, 1938 12,6 Millionen und schließlich während des Krieges weit über 20 Millionen.)

oder dem einer Gemeinde. Lediglich da, wo besondere bauliche Verhältnisse es bedingten, konnte von dieser Regel abgewichen werden. Aber auch dann deckten sich die Grenzen der Reviergruppen des Reichsluftschutzbundes mit denen des Luftschutzreviers der Polizei. In kleineren und mittleren Städten entsprach die RLB-Reviergruppe der RLB-Gemeindegruppe. Der Führer einer RLB-Revier-Gemeindegruppe war mithin Verbindungsmann zwischen dem Selbstschutz und der jeweils zuständigen polizeilichen Dienststelle. Den Revier-Gemeindegruppen standen je nach ihre Größe einige hauptamtliche Kräfte zur Verfügung. Dabei war der Führer und der Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten in Großstädten meist hauptamtlich. Im allgemeinen konnte man davon ausgehen, daß jeder Revier- oder Gemeinde-Gruppe (10 000–30 000 Einwohner) eine Luftschutzschule (LS-Schule) zur Verfügung stand. In kleineren Orten unterwies man die Bevölkerung durch Außen-Lehrgänge der LS-Schule. In Gegensatz zu den bisher genannten Dienststellen verfügte die Ortsgruppe des Reichsluftschutzbundes bereits über ein starkes Eigenleben, das in jeder Beziehung von den örtlichen Gegebenheiten bestimmt wurde. Die Ortsgruppe repräsentierte der Öffentlichkeit gegenüber den Reichsluftschutzbund. Sie war der eigentliche Träger der Selbstschutzarbeit. In ländlichen Gebieten trat an ihre Stelle die Ortskreisgruppe, deren Grenzen sich in Preußen mit denen der entsprechenden Landkreise, in Ländern mit anderen Bezeichnungen, mit denen der entsprechenden Verwaltungsbezirke deckten. Um eine enge Zusammenarbeit mit diesen Behörden sicherzustellen, war die Orts(kreis)gruppe grundsätzlich am Sitz des Landrats, in außerpreußischen Ländern am Sitz der entsprechenden Behörden, untergebracht.

In jeder Orts- bzw. Orts(kreis)gruppe war eine Luftschutzhauptschule (LS-Hauptschule) eingerichtet. Da, wo die LS-Hauptschule einen ganzen Kreis zu versorgen hatte, war sie zweckmäßigerweise auch dem Landrat des Kreises unterstellt. Im Gegensatz zu der Luftschutzschule wurde in der Luftschutzhauptschule keine Ausbildung von Selbstschutzkräften, sondern nur die der Lehrkräfte der Luftschutzschulen und der RLB-Amtsträger durchgeführt. Zudem fand an den LS-Hauptschulen die allgemeine und Fachausbildung der aktiven Gefolgschaft der Betriebe des Erweiterten Selbstschutzes sowie von Angehörigen anderer Organisationen in Sonderlehrgängen statt. Dies letztere jedoch nur soweit es die Ausbildung der Amtsträger zuließ. Das Personal einer LS-Hauptschule setzte sich im allgemeinen zusammen aus:

- 1 Leiter,
- 2 Ausbilder,
- 3 Ausbildungshelfer(innen)
- 1 Gerätewart.

Bis auf den letzteren waren alle ehrenamtlich tätig.

Bei den Ortsgruppen bzw. Orts(kreis)gruppen waren Stäbe eingesetzt. Sie bestanden aus:

- 1 Führer hauptamtlich
- 1 stellvertretender Führer ehrenamtlich
- 1 Sachbearbeiter für Organisation hauptamtlich
- 1 Ausbildungsleiter hauptamtlich
- 1 Baubearbeiter ehrenamtlich
- 1 Baubearbeiter für Erweiterten Selbstschutz ehrenamtlich
- 1 Frauensachbearbeiterin ehrenamtlich
- 1 Verwaltungsbearbeiter hauptamtlich
- 2 Schreibkräfte hauptamtlich

Die große Anzahl der Orts- bzw. Orts(kreis)gruppen und die häufig recht weite Ent-

fernung dieser Dienststellen voneinander erschwerten ihre einheitliche Ausrichtung in den Fragen des Selbstschutzes. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten wurde den Orts- bzw. Orts(kreis)gruppen die Bezirksgruppe übergeordnet. Ihr Bereich umfaßte im allgemeinen in Preußen den eines Regierungsbezirks, in übrigen Ländern den der gleichartigen Behörde. Die Aufgabe der Bezirksgruppe bestand darin, die Durchführung der von den Landesgruppen gegebenen Weisungen durch ständige gegenseitige Führungnahme mit den Orts- bzw. Orts(kreis)gruppen, insbesondere auf dem Gebiete der Organisation und der Ausbildung, zu überwachen. Die Bezirksgruppe war eine Art Außenstelle der Landesgruppe ohne eigene Selbstschutzaufgaben und ohne eigene Verwaltung. Sie wurde von einem kleinen Stab hauptamtlicher Mitarbeiter, i. a. bestehend aus dem Bezirksgruppenführer mit einem Adjutanten, geleitet, denen eine Schreibkraft beigegeben war.

Die Landesgruppen, nach der Satzung nunmehr RLB-Gruppen genannt, umfaßten im allgemeinen den Bereich einer Provinz in Preußen oder den eines Landes. Für die Reichshauptstadt gab es eine eigene Gruppe, für Rheinland und Westfalen sowie für Bayern wurden je 2 Gruppen eingerichtet. Am Schluß des Krieges gab es 20 RLB-Gruppen, die mit römischen Ziffern bezeichnet wurden. Wo irgend möglich, lehnten sich diese Bezeichnungen an die militärischen Dienststellen an, z. B. Westfalen:

#### Wehrkreis VI – Luftgau-Kdo VI – RLB-Gruppe VI

Die RLB-Gruppe wurde von dem RLB-Gruppenführer geleitet, der vom Präsidenten des Reichsluftschutzbundes nach vorheriger Zustimmung des RdL u. ObdL berufen und abberufen wurde. Ihm stand ein hauptamtlicher Stab von 46 Arbeitskräften zur Verfügung. Aufgabe der Gruppe war es vor allem, für eine vertiefte Ausbildung der Amtsträger vom Revier- und Gemeindegruppenführer an aufwärts im Selbstschutz zu sorgen. Dabei lag das Schwergewicht auf der Ausbildung der Ausbildungsleiter sowie der Leiter und Lehrkräfte von LS-Schulen und LS-Hauptschulen. Die Ausbildung sollte eine einheitliche Lehrtätigkeit innerhalb der Gruppe erreichen. Daneben hatten sie den äußeren und inneren Dienstbetrieb sowie das Haushalt- und Rechnungswesen aller nachgeordneten Dienststellen zu überwachen. Für die Ausbildung stand jeder RLB-Gruppe eine in ihrem Bereich eingerichtete RLB-Gruppenluftschutzeschule zur Verfügung. Die Gruppenluftschutzeschulen waren mit guten Lehrkräften versehen und mit ausgezeichnetem Lehrmaterial ausgestattet. In der Regel befanden sie sich nicht am gleichen Ort wie die RLB-Gruppen. RLB-Gruppe und RLB-Gruppenluftschutzeschule waren im allgemeinen in RLB-eigenen Gebäuden untergebracht, vereinzelt wurden für die Unterbringung auch geeignete beschlagnahmte Gebäude zur Verfügung gestellt.

Die Leitung des Reichsluftschutzbundes lag in den Händen des Präsidiums, an dessen Spitze ein aktiver General der Luftwaffe als Präsident stand. Das Präsidium war eine dem Reichsluftfahrtministerium unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Der Präsident und sein Stellvertreter (Vizepräsident) wurden ebenso wie der Chef des Stabes, der die Funktion eines Geschäftsführenden Präsidenten versah, vom RdL u. ObdL berufen und abberufen. Der Präsident vertrat den Bund gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsbefugnis konnte er weiter übertragen.

Einen besonderen Platz in der Organisation des Reichsluftschutzbundes nahm die dem Präsidenten unmittelbar unterstellte Reichsluftschutzeschule ein. Sie war die hochschulmäßige Ausbildungsstätte des Bundes. Durch Sammlung von Erfahrungen und Erforschung aller Forderungen des Selbstschutzes wirkte sie an der laufenden Weiterentwicklung der Ausbildungsmethoden mit. Sie entwickelte nach den neuesten Erkenntnissen einheitliche Ausbildungsrichtlinien für Amtsträger und Selbstschutzkräfte. Alle



## Der Reichsluftschutzbund (RLB)

organisatorischen, personellen, Ausrüstungs-, Aufklärungs- und Verwaltungsfragen des Reichsluftschutzbundes wurden auf der Reichsluftschutzschule behandelt. Durch die Erweiterung des Unterrichts auf wehrwissenschaftliche Fragen, auf das gesamte Gebiet des Luftschutzes, in Sonderheit auf das des zivilen Luftschutzes, auf die planmäßige Unterweisung in der Anlage und Durchführung von Selbstschutzübungen, wurde die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Dienststellen der Luftwaffe und der Inneren Verwaltung gepflegt und gefördert. Einen besonderen Raum nahm dabei die Ausbildung der Amtsträger in ihren Obliegenheiten als Sachberater der örtlichen Luftschutzleitungen ein. Auf diese Weise wurde die höhere Amtsträgerschaft zu einheitlichem Denken und Handeln erzogen. Auch die Luftschutzlehrtrupps wurden auf der Reichsluftschutzschule laufend geschult und dann mit besonderen Ausbildungsaufträgen den RLB-Gruppen zur Verfügung gestellt.

Nach anfänglich recht behelfsmäßiger Unterbringung in der Reichshauptstadt bezog die Reichsluftschutzschule Anfang 1938 ihre neuen eigens für diesen Zweck gebauten Gebäude in Berlin-Wannsee. In mehreren Häusern waren mit den modernsten Lehrmitteln ausgestattete Ausbildungs- und Hörsäle, Laboratorien und Versuchsräume eingerichtet; Übungsgelände wurde geschaffen und für die Lehrgangsteilnehmer Unterkunftshäuser gebaut.

Für die Durchführung seiner vielfältigen Aufgaben benötigte der Reichsluftschutzbund eine große Anzahl von aktiv mitarbeitenden Mitgliedern. Sie wurden als Amtsträger bezeichnet und waren sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätig. Ein Unterschied zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Amtsträgern wurde nicht gemacht. Ebenso wenig unterschied man zwischen männlichen und weiblichen Amtsträgern. Auf sie alle fand die Bezeichnung „Amtsträger“ Anwendung. Der Amtsträger mußte ein wahrer Helfer und Berater sein. Dies trat am meisten an den Stellen, die der Bevölkerung am nächsten waren (Blockwart, Blockhelferin) in Erscheinung. Die Übernahme irgendwelcher Ämter im Reichsluftschutzbund war freiwillig. Die Berufung und Abberufung der Amtsträger war in der Satzung des Reichsluftschutzbundes geregelt. Abgesehen vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Chef des Stabes, die vom RdL u. ObdL berufen und abberufen wurden, wurden alle Amtsträger vom Präsidenten oder den von ihm ermächtigten Stellen bestellt und entlassen. Bei dem RLB-Gruppenführer bedurfte beides der vorherigen Zustimmung des RdL u. ObdL.

Jeder Amtsträger mußte bei seiner Amtseinsatzung eine Verpflichtungsformel abgeben, wonach er gelobte, „alle Anordnungen gewissenhaft auszuführen, Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten zu bewahren“.

Um Verfehlungen der Amtsträger innerhalb und außerhalb des Dienstes ahnden zu können, wurde vom Präsidenten eine Dienststraf- und Beschwerdeordnung erlassen. Sie unterschied zwischen einem Teil, der nur auf die ehrenamtlichen und einem solchen, der auch für die hauptamtlichen Amtsträger Anwendung fand. Dem Dienststrafverfahren unterlagen schuldhaft Handlungen, gleichgültig, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen waren und Unterlassungen gegen das Gelöbnis und gegen die durch die Satzung des Reichsluftschutzbundes begründeten Amtsträgerpflichten, auch dann, wenn sie im ordentlichen Strafverfahren nicht verfolgt wurden. Für die hauptamtlichen Amtsträger wurde bestimmt, daß für sie in sinngemäßer Anwendung die Regelung der „Besonderen Dienstordnung für den Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums“ galt.

Für den Dienst im Reichsluftschutzbund war es zu Beginn des Krieges von Bedeutung, langfristige Einberufungen zum Notdienst, die den Dienstbetrieb im Reichsluft-

schutzbund beeinträchtigt hätten, verhindern zu können. Es bestand auch die Möglichkeit, bereits erfolgte Einberufungen durch Einspruch der entsprechenden RLB-Dienststellen wieder rückgängig zu machen. Um den Einspruch der RLB-Dienststellen sicherzustellen, bestimmte deshalb die I. DVO zur Notdienstverordnung, daß hauptamtliche Amtsträger nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Dienststelle des Reichsluftschutzbundes zur Notdienstpflicht herangezogen werden konnten.

In gleicher Weise wichtig, besonders für die ehrenamtlichen Amtsträger, war die Regelung der Beurlaubung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Reichsluftschutzbundes. In der Verordnung über den Reichsluftschutzbund wurde deshalb die Verpflichtung zur Beurlaubung der Amtsträger zu Ausbildungsveranstaltungen unter Hinweis auf die grundsätzliche Regelung der Beurlaubungen in der I. DVO zum LS-Gesetz bindend vorgeschrieben. Nicht weniger wichtig waren die Bestimmungen, welche die Erstattung von Verdienstausfall und bei Unfällen im Luftschutzdienst regelten. Im Interesse einer einheitlichen Schadensregelung bestimmte ein Erlaß des RdL u. ObdL, daß auch diejenigen Unfälle im Luftschutz, die sich vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes ereignet hatten, grundsätzlich so zu behandeln seien, als wenn sie nach dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes eingetreten wären. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, daß diese Entschädigung nicht einen Rechtsanspruch, sondern einen Billigkeitsausgleich darstellte. Unfallversicherungsbestimmungen galten ursprünglich nicht für die ehrenamtlichen Amtsträger, wurden aber kurze Zeit später mit rückwirkender Kraft (v. 1. März 1939) auch auf sie ausgedehnt; desgleichen fanden auch Sozialvorschriften von besonderer Tragweite auf die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes Anwendung. Hierzu gehörten die Bestimmungen des Einsatz- und Familienunterhalts-Gesetzes, welches die zum Luftschutzdienst einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen den einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen gleichstellte und diejenigen über die gesetzliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst.

Als äußeres Kennzeichen trugen die Amtsträger, sofern sie keine Dienstbekleidung besaßen, am linken Oberarm eine hellblaue Armbinde mit dem RLB-Stern. Dazu gegebenenfalls eine blaue Zivil-Schirmmütze und das Amtsträger-Zivilabzeichen am linken Rockaufschlag. Schon bald nach der Gründung des Reichsluftschutzbundes genehmigte der RdL u. ObdL eine besondere Dienstbekleidung für die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes. In einer „Dienstanweisung für die Verleihung der Dienstgrade an Amtsträger des Reichsluftschutzbundes“, die der Präsident des Reichsluftschutzbundes erließ, wurden die Dienstgradbezeichnungen und Einzelheiten der Verleihung festgelegt. Die Dienstanweisung unterschied:

- a) die Sondergruppe, zu der lediglich der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführende Präsident (Chef des Stabes) und der Kommandeur der Reichsluftschutzschule gehörte,
- b) die Führergruppe, zu der die Dienststellenleiter von der Ortsgruppe bis zur RLB-Gruppe gehörten und schließlich
- c) die Gruppe der Unterführer und Mannschaften.

Die Dienstbekleidung wurde grundsätzlich nur an Amtsträger verliehen. Sie erfolgte auf Antrag und Widerruf. Die Verleihung stellte immer eine Auszeichnung dar und verpflichtete den so Ausgezeichneten, die Dienstbekleidung bei allen dafür in Betracht kommenden Anlässen zu tragen. Das lag nicht zuletzt auch im propagandistischen Interesse des Reichsluftschutzbundes. Voraussetzung für die Verleihung eines Dienstgrades, welche das Recht, die Dienstbekleidung des Reichsluftschutzbundes zu tragen, nach sich zog, war die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund, die Verwendung als Amtsträger und schließlich eine schriftliche Erklä-

rung, daß der Betreffende sich verpflichtete, auch die Dienstbekleidung zu beschaffen. Alle Stücke der Tuchbekleidung waren aus dem gleichen blauen Grundtuch wie es auch die Angehörigen der Luftwaffe trugen. Das Besatztuch war schwarz. Orden und Ehrenzeichen durften zur RLB-Dienstbekleidung getragen werden; nicht aber Erinnerungsabzeichen sowie die Abzeichen der Gliederungen der Partei und Mitgliedabzeichen anderer Verbände und Vereine.

In der gleichen Dienstanweisung wurden auch die Beförderungsvorschriften festgelegt.

### Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Vielgestaltigkeit des Selbstschutzes im Luftschutz einerseits und die Inanspruchnahme großer Teile der Bevölkerung durch andere Organisationen andererseits hatten zur Folge, daß das Präsidium des Reichsluftschutzbundes, wollte es alle Bevölkerungskreise wirklich durch seine Arbeit erfassen, mit den verschiedensten Behörden, Organisationen und Verbänden Abmachungen treffen mußte, die nicht nur der Koordinierung der Luftschutzarbeit dienten, sondern auch eine nicht unwesentliche Unterstützung der RLB-Tätigkeit waren. Auf die Zusammenarbeit mit den Behörden, die in den Aufbau und die Durchführung des Luftschutzes, hier des Selbstschutzes, kraft Gesetz eingeschaltet waren – Luftwaffe – Innere Verwaltung –, braucht in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen zu werden. Gleichwohl brachten die Unterstellungsverhältnisse des Reichsluftschutzbundes unter die Dienststellen der Luftwaffe und diejenigen der Inneren Verwaltung auch einen wichtigen Schutz für die Arbeit des Reichsluftschutzbundes mit sich. Die Vereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz ermöglichte überhaupt erst die Ausbildung der Laienhelferinnen, die praktisch ohne diese sachgemäße Hilfe gar nicht möglich gewesen wäre. Hierher gehört auch die Vereinbarung des Präsidiums mit der NS-Frauenschaft und dem Deutschen Frauenwerk. Alle Dienststellen der Frauenschaft waren im Rahmen dieser Vereinbarung gehalten, engste Fühlung mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsluftschutzbundes zu halten und die Frauen für die Mitarbeit im Selbstschutz zu gewinnen. Bei der Auswahl von Frauen-Sachbearbeiterinnen für die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes wirkte die NS-Frauenschaft mit, obwohl die Bestellung zur Amtsträgerin nicht von der Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft abhängig war.

Für die Zurverfügungstellung und Neuanschaffung von Selbstschutzgerät war ein gemeinsamer Aufruf des Reichsbundes der Deutschen Haus- und Grundbesitzer und des Deutschen Mietervereins von größter Wichtigkeit. Der Aufruf enthielt außerdem Hinweise für die Verteilung der Kosten zwischen Hauseigentümer und Mieter und machte auf die steuerlichen Vorteile bei der Neuanschaffung von Geräten und anderweitig entstehenden Kosten für Luftschutzmaßnahmen aufmerksam. Einen ähnlichen Aufruf erließen die Spitzenverbände der Wohnwirtschaft. Verbindungsmänner zwischen den einzelnen Organisationen und dem Reichsluftschutzbund wurden bestellt. Um den Aufbau des Selbstschutzes auf dem Lande zu fördern, schloß das Präsidium eine Vereinbarung mit dem Reichsnährstand ab. Der Reichsluftschutzbund verpflichtete sich danach, mit den zuständigen Dienststellen der Bauernschaft enge Verbindung zu halten und in besonderen Lehrgängen und durch Übungen die ländliche Bevölkerung im Selbstschutz auszubilden. Er stellte für die bäuerlichen Fachzeitschriften Artikel über den Luftschutz auf dem Lande (Schutz der Erntevorräte und der Viehzucht) zur Verfügung. Auf Bauernversammlungen hielten Vertreter des Bundes einschlägige Vorträge. Der Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung machte den Luftschutz zum Lehrfach in bäuerlichen Werk- und Fachschulen.

Von besonderer Bedeutung für den Luftschutzraumbau war ein Abkommen mit dem NS-Bund Deutscher Technik (Fachgruppe Bauwesen). Nicht nur, daß dadurch ein lebhafter Erfahrungsaustausch mit den Dienststellen des Reichsluftschutzbundes stattfand, sondern es wurde auch erreicht, daß beim Luftschutzraumbau immer die neuesten Erkenntnisse angewandt werden konnten. Seinen besonderen Wert bekam dieses Abkommen noch durch eine große Anzahl von Baufachleuten (20 000 Techniker), die sich als Bauberater, später als Bausachbearbeiter, dem Reichsluftschutzbund zur Verfügung stellten.

Eine Vereinbarung mit dem NS-Lehrerbund und dem NS-Studentenbund diente dem Zweck, die allgemeine Luftschutzausbildung der Erzieher zu fördern und für den Reichsluftschutzbund geeignete Mitarbeiter für die Ausbildung im Selbstschutz zu gewinnen. Die Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt bei der Verteilung der Volksgasmaske vollzog sich reibungslos und in einer sehr aufgeschlossenen Form. Ohne ihre Hilfe wäre sie, wenn überhaupt, nur unter großen Schwierigkeiten möglich gewesen.

Bei den großen Jugendorganisationen (HJ und BDM) war Luftschutzdienst Pflichtdienst. Sie unterwiesen ihre Angehörigen durch eigene Lehrkräfte an Hand von Plänen, die vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes gemeinsam mit der Reichsjugendführung festgelegt waren. Diese Unterweisung war jedoch keine Ausbildung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, sondern sollte eine solche lediglich vorbereiten. Im Hinblick auf die Bedeutung der Jugend im Luftschutz wurden die Sachbearbeiter(innen) für Luftschutz der HJ und des BDM kostenlos ausgebildet.

Angesichts der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse wurde eine besondere Vereinbarung, die etwa die Zusammenarbeit des Reichsluftschutzbundes mit der NSDAP geregelt hätte, für überflüssig gehalten. Die Partei führte den Luftschutz innerhalb ihrer Dienststellen selbst durch. In Schadensfällen übernahmen die Hoheitsträger der Partei die Menschenführung und Menschenbetreuung der geschädigten Bevölkerungsteile.

Wenn auch keine Vereinbarung mit der Partei bestand, bleibt doch unbestritten, daß von ihrer Seite wiederholt versucht worden ist, sehr starken Einfluß auf das Arbeitsprogramm des Reichsluftschutzbundes zu gewinnen, wenn nicht es ihr überhaupt einzuverleiben. Wenn diesen Bemühungen der Erfolg versagt blieb, so ist dies vornehmlich der Führung des Reichsluftschutzbundes zu verdanken, die sich insoweit auf die harte und unnachgiebige Einstellung einiger weniger Männer im Reichsluftfahrt-Ministerium zu dieser Frage stützen konnte. Als kurz vor dem Ende des zweiten Weltkrieges die Partei einen letzten in diese Richtung gehenden Versuch unternahm, wurde zwar die Übernahme des Luftschutzes durch die Partei formell vollzogen, sie hat sich aber praktisch nicht mehr ausgewirkt.

## Erfahrungen

Wichtig für die Führung im Selbstschutz war der Erlaß des RdL u. ObdL v. 12. August 1942. Er stützte sich auf die Erfahrungen aus den feindlichen Luftangriffen und verlangte eine straffere Führung der Selbstschutzkräfte bei der Schadensbekämpfung, insbesondere bei der Brandbekämpfung. Für die Führung, den Einsatz und die Organisation des Selbstschutzes und damit für die Arbeit des Reichsluftschutzbundes bedeuteten diese Erlasse einen Wendepunkt. In dem Maße, in dem infolge der schweren Angriffe anstelle des Einzelschadens Flächenschäden eintraten, konnte die bis dahin

gültige Organisation des Selbstschutzes, deren Grundlage schematisch zahlenmäßig festgelegte Selbstschutztrupps waren, ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Hinzu kam, daß der Mangel an Personal infolge verstärkter Einziehungen zur Wehrmacht und Rüstungsindustrie immer mehr dazu zwang, die Rekrutierung der für einen bestimmten Bereich des Selbstschutzes notwendigen Selbstschutzkräfte zu ändern. Mehrere Luftschutzgemeinschaften wurden zu Selbstschutzbereichen zusammengefaßt. Die Größe dieser Bereiche, die vom Reichsluftschutzbund festgelegt und vom zuständigen örtlichen Luftschutzleiter genehmigt wurde, richtete sich ausschließlich nach dem Grad der Luftempfindlichkeit. Sie nahm auf behördliche Grenzen keine Rücksicht. Auf dem Führer eines solchen Selbstschutzbereiches, der auf Vorschlag des Reichsluftschutzbundes vom örtlichen Luftschutzleiter bestimmt wurde, lastete erheblich mehr Verantwortung als bisher auf dem Luftschutzwart. Während bei dem letzteren neben allgemeinen und fachlichen Kenntnissen für den kleinen Bereich der Luftschutzgemeinschaft Führereigenschaften durchschnittlicher Qualität genügten, mußte der Führer eines Selbstschutzbereiches neben den gleichen Kenntnissen ausgeprägte Führereigenschaften besitzen. Er mußte es verstehen, die Selbstschutzkräfte seines größeren Bereiches elastisch zu führen und ihren Einsatz der jeweiligen Lage schnell anzupassen. Infolge der Großangriffe mit ausgedehnten Flächenbränden verlegte sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des Selbstschutzes, um eine Ausbreitung der Flächenbrände zu verhindern, in zunehmendem Maße auf die Randgebiete solcher Flächenschäden.

Mit der Länge des Krieges machte sich infolge verstärkter Einziehungen zur Wehrmacht und zur Rüstungsindustrie und mit zunehmender Härte der Angriffe der Mangel an Männern immer mehr bemerkbar. So rückte die Frau immer mehr in den Vordergrund, die im Selbstschutz bis in die letzten Tage des Krieges hinein Hervorragendes geleistet hat. Ohne ihren Einsatz wäre an vielen Stellen eine wirksame Abwehr überhaupt nicht möglich gewesen. Die Verlustziffern der Frauen und Mädchen sprechen hier eine deutliche Sprache. Dies gewinnt noch mehr an Gewicht, wenn berücksichtigt wird, daß ein großer Teil der Frauen in der zweiten Hälfte des Krieges evakuiert war. Es wäre ein geschichtliches Versäumnis, wenn nicht dieser aufopferungsfreudigen und verantwortungsbewußten Tätigkeit der Frau, die sich auch schon auf die Mitarbeit im Frieden erstreckte, in hervorragender Weise gedacht würde.

Für die Zukunft wird festzuhalten sein: Größere Bereiche an der „vorderen Front“ des Selbstschutzes und straffe Führung der eingesetzten Kräfte in diesem Bereich. Allerdings bleibt die Frage offen, ob nicht die Entwicklung der Angriffstaktik und -technik und angesichts der katastrophalen Wirkung moderner Luftangriffe für einen zukünftigen Selbstschutz eher wieder eine Verkleinerung der Bereiche notwendig machen wird. Große Selbstschutzbereiche haben nur dann Sinn, wenn genügend Kräfte zur Verfügung stehen, um die im Bereich vorkommenden Schäden wirksam bekämpfen zu können, und die Möglichkeit ihres zweckmäßigen Einsatzes gewährleistet ist.

Die Ausbildung bestand während des Krieges im Einsatz ihre Feuerprobe. Je länger der Krieg dauerte und je heftiger die Luftangriffe wurden, um so mehr wuchs die Erkenntnis, daß Wissen und Können allein nicht genügten. Dieses beides und die innere Bereitschaft mußten vorhanden sein, sonst versagte der Selbstschutz. Seinen deutlichen Ausdruck fand dies in den Verlustziffern. Auch in den Gebieten, die zunächst weniger oder gar nicht unter Luftangriffen zu leiden hatten, wurden die Verluste im Laufe des Krieges immer geringer. Hier wie in den Angriffszentren waren die Erfahrungen der beste Lehrmeister. Ein Beispiel hierfür war das Umlernen der Luftschutzwarte in der Frage des Verhaltens im Luftschutzraum. Zu Beginn des Krieges war es selbstverständlich, daß alle Hausbewohner während des Luftangriffes in ihm verbleiben mußten.

Selbst der Einsatz der Selbstschutzkräfte vom Luftschutzraum aus fand – abgesehen von Ausnahmen – erst nach dem Luftangriff, wenn auch häufig vor der Entwarnung, statt. Später mit immer größer werdenden Schadensstellen, zunehmenden Flächenbränden, war, um der Gefahr des Erstickens oder des Verbrennens im Luftschutzraum zu entgehen, der vom Luftschutzwart frühzeitig gegebene Befehl zum Verlassen des Luftschutzraumes die einzige Rettung seiner Insassen. Die Größe der Selbstschutzbereiche und die dadurch immer größer werdende Anzahl der zu führenden Selbstschutzkräfte zwangen dazu, auf die Ausbildung von Spezialisten zu verzichten. Jeder im Selbstschutz Eingesetzte mußte da, wohin ihn der Einsatz berief, gute Arbeit leisten. Lediglich in der Bekämpfung von Brandschäden wurden noch Männer und Frauen mit besonderen Kenntnissen in der Brandbekämpfung gebraucht. An Stelle einer oft viel zu komplizierten fachlichen Ausbildung trat eine umfassende allgemeine Ausbildung mit weniger Theorie und viel mehr Praxis. Das wird auch für die Zukunft notwendig sein.

In der Ausrüstung der Selbstschutzkräfte sind keine Erfahrungen von besonders entscheidender Bedeutung gemacht worden. Wenn auch vor, während und nach dem 2. Weltkriege von Besserwissern oft skeptisch belächelt, kann doch festgehalten werden, daß sie sich bewährt hat. Der Schwerpunkt der Schadensbekämpfung wurde immer mehr auf den Brandschutz verlagert. 70–80% aller Schäden waren infolge der immer größer werdenden Flächenbrände Brandschäden. Mangel an unabhängiger Löschwasserversorgung machte sich im Verlauf des Krieges nachteilig bemerkbar, um so mehr, als bei den immer härter werdenden Luftangriffen und den ständig größer werdenden Schadensbezirken die ursprünglich zur Unterstützung des Selbstschutzes vorgesehenen Einheiten des Sicherheits- und Hilfsdienstes wegen ihres Einsatzes zur Bekämpfung von Großschäden im Einzelfall gar nicht mehr zu helfen in der Lage waren. Gegen Ende des 2. Weltkrieges gewann der Gedanke an Raum, den Selbstschutz außer mit der Luftschutzhandspritze noch mit einer 2- oder 3-Liter-Motorspritze auszurüsten. Hierzu ist es allerdings nicht mehr gekommen. Für den Neuaufbau eines Selbstschutzes wird dieser Erfahrung rechtzeitig besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen, um so mehr, als der Einsatz derartiger Motorspritzten besondere führungs-mäßige, organisatorische, personelle und technische Fragen aufwirft.

Im Dienst der Laienhelferinnen hat sich die Luftschutzhausapotheke bewährt. Ihr Inhalt, ergänzt durch Verbands- und sonstiges Hilfsmaterial (Schiene, Stützen, Binden usw.), welches die Laienhelferinnen innerhalb der Luftschutzgemeinschaften sammelten, war unentbehrlich für die erste Hilfe geworden. Über die Bewährung der Volksgasmaske, die, obwohl nie zu ihrem eigentlichen Zweck gebraucht, in ungezählten Fällen bei der Bekämpfung von Bränden gute, oft unentbehrliche Dienste geleistet hat, kann als Schutz gegen die Verwendung von Kampfgasstoffen, soweit sich dieses Urteil nicht auf Erprobungen und Übungen bezieht, nichts gesagt werden. Andererseits genügte sie allen Anforderungen, die bei Erprobungen an sie – auch bei Verwendung von scharfen Kampfgasstoffen –, gestellt wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bei aller Bewährung der Methoden und Mittel des Selbstschutzes sein wirksamer Einsatz da seine Begrenzung fand, wo die Luftangriffe an Härte und Schwere Formen annahmen, denen der Selbstschutz, selbst bei Aufbietung aller Kräfte, nicht mehr gewachsen sein konnte. Von daher aber auf ein Versagen des Selbstschutzes zu schließen, hieße nicht nur ungerecht sein, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse verkennen.

Im Gegenteil: Trotz des Massenabwurfes von Brandbomben und ihrer verheerenden Wirkung bleibt festzuhalten, daß z. B. der Brandschutz und die vielen tatkräftigen

## Erfahrungen

Hausfeuerwehren eine Unzahl von Bränden im Keim erstickt und somit erhebliche Teile von Volksvermögen gerettet haben. Was wäre wohl geschehen, wenn die Bevölkerung völlig unvorbereitet, unfähig zum richtigen Handeln, die Angriffe hätte über sich ergehen lassen müssen? Die Verluste an Menschen und die vielen unversehrt gebliebenen Wohngebäude selbst in großen Schadensgebieten sind ein Beweis für die Bewährung des Selbstschutzes.

An der Organisation des Selbstschutzes brauchte während des Krieges auf Grund der laufend gemachten Erfahrungen nicht viel geändert zu werden. Trotzdem bleibt festzuhalten, daß die eigenartigen Unterstellungsverhältnisse des Selbstschutzes und des Reichsluftschutzbundes teilweise unter die Luftwaffe, teilweise unter die Innere Verwaltung, für den Selbstschutz eine Menge von Zuständigkeitsvorschriften zur Folge hatten, welche die Arbeit in ihm und den Dienst im Reichsluftschutzbund gemeinhin erschwerten und sich oft zum Nachteil des Einsatzes ausgewirkt haben.

Ungeachtet dessen arbeitete unter der Anleitung des Reichsluftschutzbundes der Selbstschutz bis zum Ende des Krieges. Er bewies damit ein hohes Verantwortungsbewußtsein und seine Notwendigkeit für den Luftschutz. Er war geblieben, was er von Anfang an gewesen war: ein Kernstück des Luftschutzes.